
Änderung der Verordnung vom 16. Dezember 2009¹ über die militärischen Informationssysteme (MIV)

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Auf den 1. April 2023 erfolgt eine Teilrevision (nachfolgend: «MIG-Revision»²) des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008³ über die militärischen Informationssysteme (MIG), das neu «Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS» heissen wird. Aufgrund der Änderungen im MIG müssen auch diverse Bestimmungen der MIV, welche die MIG-Bestimmungen ausführen, angepasst werden. Diese Anpassungen sollen mit dieser Teilrevision der MIV vorgenommen werden. Daneben sind weitere Bestimmungen in der MIV zu ändern oder neu einzufügen, die nicht im Zusammenhang mit den Änderungen im MIG stehen.

Ziffer I

Titel

Die MIV regelt wie das MIG auch die Bearbeitung von Personendaten (nachfolgend auch nur: «Daten») in Informationssystemen, die nicht von der Gruppe Verteidigung, sondern von anderen Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) betrieben werden. Der bisher auf militärische Informationssysteme beschränkte Erlassitel ist dementsprechend zu erweitern, wobei jedoch die gängige Abkürzung MIV beibehalten werden soll.

Ingress

Mit der MIG-Revision wird in Artikel 186 MIG ein neuer Absatz 3 eingeführt, der dem Bundesrat eine Kompetenz zum Erlass internationaler Abkommen für die grenzüberschreitende Bearbeitung gewisser Personendaten einräumt. Eine Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen in der MIV ergibt sich aus Artikel 186 Absatz 3 jedoch nicht, sondern lediglich aus Artikel 186 Absätze 1 und 2. Im Ingress sind daher beim Verweis auf Artikel 186 MIG die Absätze 1 und 2 präzisierend zu erwähnen. Anzupassen ist zudem der Erlassitel des MIG, der mit der MIG-Revision geändert wird (siehe «Vorbemerkung»).

1 SR 510.911
2 BBl 2022 1565
3 SR 510.91

Beim Verweis auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴ (MG) sind zusätzlich die Buchstaben b und c des Artikels 100 Absatz 4 zu nennen, auf die sich die Bestimmungen der MIV betreffend die Datenbearbeitung durch die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen ebenfalls stützen.

Da das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019⁵ (BZG) keine allgemeine Bestimmung mehr enthält, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlässt, ist beim Verweis auf das BZG nicht nur das neue Erlassdatum einzufügen, sondern auch die Artikelangabe zu streichen und auf den ganzen Erlass zu verweisen.

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass soll einheitlich der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden.

Art. 1

Im Einleitungssatz von Artikel 1 ist der Klarheit halber zu präzisieren, dass die MIV die Bearbeitung von Personendaten sowohl natürlicher wie auch juristischer Personen regelt. Denn das neue Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁶ (im Folgenden: nDSG), welches das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz (im Folgenden: aDSG) ablösen wird, wird künftig nur noch für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen gelten (vgl. Art. 2 Abs. 1 nDSG), und entsprechend wird die in Artikel 5 Buchstabe a nDSG enthaltene Begriffsdefinition unter Personendaten nur noch solche natürlicher Personen verstehen. Die Bestimmungen des MIG und der MIV zu den einzelnen Informationssystemen regeln demgegenüber teilweise auch die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen. Dem MIG und der MIV liegt somit ein anderes, weiteres Verständnis des Begriffs Personendaten zugrunde als dem nDSG. Indem dies im Einleitungssatz von Artikel 1 zum Ausdruck kommt, kann vermieden werden, dass das engere Begriffsverständnis des nDSG für anwendbar erklärt wird. Denn regeln das MIG und die MIV etwas besonders, geht dies dem nDSG vor (vgl. Art. 1 Abs. 3 MIG, der gemäss Art. 2 Abs. 1 MIV sinngemäss auch im Bereich der MIV gilt).

Für die im Einleitungssatz von Artikel 1 neu erwähnten «Personendaten natürlicher und juristischer Personen» soll mittels Klammerdefinition der kürzere Begriff «Daten» eingeführt und in den weiteren Bestimmungen der MIV fortan verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Der heute im Einleitungssatz von Artikel 1 vorkommende Begriff «Militärverwaltung» kann gestrichen werden, da die Militärverwaltung Teil des im Einleitungssatz auch schon erwähnten VBS ist.

⁴ SR 510.10

⁵ SR 520.1

⁶ SR 235.1; AS 2022 491

⁷ SR 235.1

Weiter werden in diversen, im MIG und in der MIV geregelten Informationssystemen auch Personendaten im Zusammenhang mit dem Zivilschutz bearbeitet. Deshalb sind in Artikel 1 Buchstaben b und c auch die entsprechenden Personen des Zivilschutzes und in Buchstabe d auch Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivilschutzwesen erfüllen, zu nennen. Artikel 1 Buchstabe b ist überdies geschlechtergerecht zu formulieren.

Art. 2

In der Sachüberschrift des Artikels 2 sowie in dessen Absatz 1 Buchstabe a ist zu verdeutlichen, dass sich die Regelung nicht nur auf «nicht besonders schützenswerte Personendaten», sondern generell auf Daten bezieht. Denn in der MIV finden sich in Ausführung des MIG etwa auch Bestimmungen dazu, wie mit besonders schützenswerten Personendaten umzugehen ist. Entsprechend drängt sich eine Erweiterung auf alle möglichen Personendaten auf. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Der bisherige Absatz 2 wird neu in den Absatz 3 verschoben.

Der neue Absatz 2 enthält eine allgemeine Bestimmung, welche eine Datenbeschaffung aus dem Zentralen Identitätsspeicher (ZIS) nach Artikel 13 der Verordnung vom 19. Oktober 2016⁸ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV) für alle im MIG und in der MIV geregelten Informationssysteme generell zulassen will. Ein Datenbezug aus dem Zentralen Identitätsspeicher wäre dadurch auch möglich, wenn dies für ein bestimmtes Informationssystem im MIG und/oder in der MIV nicht explizit vorgesehen ist.

Art. 2a

Bei der Inhaberin der Datensammlung und dem für den Datenschutz verantwortlichen Bundesorgan gemäss Anhang 1 handelt es sich jeweils um dieselbe Verwaltungseinheit. Der auch im nDSG und in der neuen Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁹ (DSV) nicht mehr verwendete Begriff der «Inhaberin der Datensammlung» ist daher nicht erforderlich und soll gestrichen werden.

Art. 2a^{bis}

Der neue Artikel 2a^{bis} regelt gewisse Voraussetzungen für die Übertragung der Datenbearbeitung an beauftragte Dritte (Auftragsbearbeiterin bzw. Auftragsbearbeiter, vgl. Art. 1 Abs. 3 MIG i.V.m. Art. 10a aDSG¹⁰ bzw. Art. 9 nDSG¹¹ mitsamt den zugehörigen Ausführungsbestimmungen).

⁸ SR 172.010.59

⁹ SR 235.11; AS 2022 568

¹⁰ SR 235.1

¹¹ SR 235.1; AS 2022 491

Er sieht vor, dass mit einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter, die oder der keine Verwaltungseinheit des Bundes ist, eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen ist. In dieser Vereinbarung sollen die eigentlichen, an die Auftragsbearbeiterin oder den Auftragsbearbeiter zu übertragenden Datenbearbeitungstätigkeiten definiert werden. Zudem hat sich die Auftragsbearbeiterin bzw. der Auftragsbearbeiter darin zu verpflichten, gewisse Mindestpflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz einzuhalten (vgl. Bst. a–p).

Die Vereinbarung mit der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter ist durch diejenige Verwaltungseinheit des VBS abzuschliessen, die für den Datenschutz in dem jeweils betroffenen Informationssystem nach dem MIG bzw. der MIV verantwortlich ist (vgl. Einleitungssatz). Sie kann auch in einer beliebigen elektronischen, durch Text nachweisbaren Form abgeschlossen werden.

Schliesst jemand keine Vereinbarung nach Artikel 2a^{bis} ab, darf sie oder er nicht als Auftragsbearbeiterin oder Auftragsbearbeiter beigezogen werden.

Art. 2b Sachüberschrift sowie Bst. a und b

Mit den Änderungen in der Sachüberschrift und im Buchstaben a des Artikels 2b soll die technische Zusammenführung neu allen Informationssystemen des VBS offenstehen und nicht mehr nur solchen, die von der Gruppe Verteidigung oder einer ihr untergeordneten Verwaltungseinheit betrieben werden. Zudem wird mit der Aufhebung des Buchstabens b auch eine technische Zusammenführung von Informationssystemen möglich, bei denen nicht die gleiche Verwaltungseinheit für den Datenschutz verantwortlich ist.

Art. 2c

In Artikel 2c wird die Protokollierungspflicht, die mit der DSV für die automatisierte Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane eingeführt werden soll (vgl. Art. 4 Abs. 2–4 DSV), auch für die im MIG und in der MIV geregelten Informationssysteme vorgesehen. Geregelt wird ausserdem auch, wo die für die Protokollierung der Identität der datenbearbeitenden bzw. -empfangenden Personen erforderlichen Daten beschafft werden dürfen. Die Protokollierungspflicht gilt für die für den Datenschutz verantwortlichen Verwaltungseinheiten des Bundes gleichermassen wie für die von diesen eingesetzten Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter (vgl. Art. 2c Abs. 1 Einleitungssatz). Ist die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter keine Verwaltungseinheit des Bundes, sondern eine Dritte oder ein Dritter, hat sich diese oder dieser vor der Übertragung der Auftragsdatenbearbeitung gegenüber der für den Datenschutz verantwortlichen Verwaltungseinheit des Bundes zu verpflichten, die vorgenommenen Datenbearbeitungen gemäss Artikel 2c zu protokollieren (vgl. Art. 2a^{bis} Bst. k). Da bei den im MIG und in der MIV geregelten Informationssystemen die Protokollierung heute teilweise technisch noch nicht möglich ist, ist mit dem ebenfalls neu einzuführenden Artikel 77b eine mindestens dreijährige Übergangsfrist ab Inkrafttreten des neuen Artikels 2c vorzusehen für die technische Umsetzung der Protokollierung. Das Inkrafttreten der Artikel 2c und 77b soll in jedem Fall nicht vor demjenigen des Artikels 4 DSV sein (vgl. Ziff. V, Abs. 2).

Art. 2d

Mit dem neuen Artikel 2d soll eine allgemeine Bestimmung geschaffen werden für die Bearbeitung bestimmter Daten zur Kontrolle, Gewährung und Verweigerung des technischen Zugangs zu den nach dem MIG und der MIV betriebenen Informationssystemen und Hilfsdatensammlungen.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe a genannten technischen Identitäten, Zugangsdaten und Zugangsberechtigungen handelt es sich um nicht besonders schützenswerte Personendaten. Ihre Verwendung zur Steuerung und Kontrolle des Zugangs stellt überdies eine erforderliche technische und organisatorische Massnahme zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit dar. Die Regelungskompetenz des Bundesrates mit Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten ergibt sich folglich aus Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben b (Erlass von «Bestimmungen über die bearbeiteten, nicht besonders schützenswerten Personendaten») und e MIG (Erlass von «Bestimmungen über die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen»).

Aus den in Absatz 1 Buchstabe b genannten biometrischen Daten lassen sich in aller Regel keine Aussagen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person gewinnen. Insofern sind sie nach dem heute geltenden aDSG grundsätzlich ebenfalls nicht als besonders schützenswerte Personendaten zu qualifizieren (vgl. Art. 3 Bst. c aDSG). Weiter trägt ihre Verwendung zur Steuerung und Kontrolle des Zugangs zu besonders schützenswerten oder als geheim oder vertraulich klassifizierten Personendaten ebenso, wenn nicht in noch grösserem Ausmass, als technische Massnahme zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei. Die Regelungskompetenz des Bundesrates mit Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b ergibt sich demnach ebenfalls aus Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben b und e MIG. Die ab Inkrafttreten des nDSG für die Bearbeitung biometrischer Personendaten verlangte rechtliche Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 5 Bst. c Ziff. 4 nDSG) existiert bereits mit Artikel 2a Absatz 1 MIG. Dort wird der Bundesrat überdies ebenfalls ermächtigt, zu regeln, für welche Informationssysteme welche biometrischen Personendaten bearbeitet werden dürfen (Art. 2a Abs. 2 MIG).

In Absatz 2 wird die Vernichtung der gestützt auf Artikel 2d bearbeiteten Personendaten geregelt. Diese Regelung soll zur Anwendung kommen, wenn die im MIG und in der MIV enthaltenen besonderen Bestimmungen zur Datenaufbewahrung in einem bestimmten Informationssystem nicht eine andere, längere oder kürzere Aufbewahrungsdauer vorsehen. Die Regelungskompetenz des Bundesrates ergibt sich hier aus Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe c (Erlass von «Bestimmungen über die Einzelheiten der [...] Vernichtung der Daten»).

Art. 4 Abs. 2 und 3

In Absatz 2 sind die Verweise auf den Anhang 1a, der neu strukturiert und nummeriert sowie in Ziffer 2.7 auch inhaltlich angepasst werden soll, zu ändern.

Absatz 3 ist zudem geschlechtergerecht zu formulieren.

Art. 5 Abs. 1 und 3 Einleitungssatz und Bst. a

Absatz 1 und der Einleitungssatz von Absatz 3 sind geschlechtergerecht zu formulieren.

In Buchstabe a von Absatz 3 sind überdies das Geburtsdatum und der Heimatort zu ergänzen. Die für die Einwohnerregister oder für vergleichbare kantonale Personenregister zuständigen Behörden sollen dadurch der zuständigen Kreiskommandantin oder dem zuständigen Kreiskommandanten nebst weiteren Daten (vgl. Art. 11 Abs. 1 MG, Art. 11 Abs. 2^{bis} MIG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Bst. a–g MIV) auch das Geburtsdatum und den Heimatort der Stellungspflichtigen melden müssen («*Meldepflicht*»). Diese Daten werden zwecks Erfassung der Stellungspflichtigen (vgl. Art. 13 Bst. a MIG) im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) bearbeitet und genutzt (vgl. Art. 186 Abs. 1 Bst. b MIG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Anhang 1a Ziff. 1.1 Nr. 4, 9 und 10 [bzw. neu Ziff. 1.1.4, 1.1.9 und 1.1.10] MIV). Die für die Einwohnerregister zuständigen Behörden, bei denen die Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten die Daten des PISA beschaffen dürfen (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. b MIG), sind schon heute zur unentgeltlichen Bekanntgabe verpflichtet (vgl. Art. 2 Abs. 2 MIG: «*Bekanntgabepflicht*»)

2. Kapitel, 1a. Abschnitt (Art. 5a)

Mit der am 18. März 2022¹² beschlossenen Änderung des MG («MG-Revision») werden im MIG die neuen Artikel 17a–17f eingefügt, welche die Bearbeitung von Personendaten im Informationssystem Dienstmanager (DIM) regeln. Entsprechend sind in der MIV auch das DIM aufzunehmen und die in ihm bearbeiteten Daten im Anhang 1b, auf den der Artikel 5a verweist, zu regeln.

Art. 7 Einleitungssatz und Bst. c–g

Wie dies mit der MIG-Revision auch in Artikel 24 MIG geändert wird, soll im Einleitungssatz des Artikels 7 die Gruppe Verteidigung (als übergeordnete Verwaltungseinheit i.S.v. Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹³ [RVOV]) als Betreiberin des Medizinischen Informationssystems der Armee (MEDISA) genannt werden. Die untergeordnete Verwaltungseinheit der Gruppe Verteidigung, die das für den Datenschutz verantwortliche Bundesorgan ist, ist im Anhang 1 zu definieren (vgl. Art. 2a).

Die Änderungen in den Buchstaben c–g betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 8

Mit der MIG-Revision wird das Informationssystem Rekrutierung (ITR) in das PISA integriert und es werden die Bestimmungen des MIG zum ITR (vgl. Art. 18–23 MIG)

¹² BBl 2022 703

¹³ SR 172.010.1

aufgehoben. Entsprechend sind auch die Bestimmungen der MIV zum ITR aufzuheben.

Art. 10

Mit der MIG-Revision wird die Falldokumentationsdatenbank Psychologisch-pädagogischer Dienst (FallDok PPD) in das PISA integriert und es werden die Bestimmungen des MIG zur FallDok PPD (vgl. Art. 36–41 MIG) aufgehoben. Entsprechend sind auch die Bestimmungen der MIV zur FallDok PPD aufzuheben.

Art. 11

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Informationssystems Evaluation Armee-Aufklärungsdetachment (EAAD)» zu «Informationssystem Einsatzpersonal Kommando Spezialkräfte (ISEP KSK)» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 11 zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Art. 12

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Informationssystems Sozialer Bereich» zu «Informationssystem für die soziale Beratung» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 12 zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

2. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 20–24)

Das Informationssystem Humanitäre Minenräumung (IHMR) wird nicht mehr betrieben. Die Bestimmungen zum IHMR sind daher aufzuheben.

Art. 33 Abs. 1

Absatz 1 ist geschlechtergerecht zu formulieren.

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 2

Die Möglichkeit der Datenbeschaffung über ein von der Gruppe Verteidigung betriebenes elektronisches Portal, über welches die betreffende Person ihre Daten freiwillig übermitteln kann, wird mit der MIG-Revision neu in Artikel 87 Buchstabe a MIG geregelt. Absatz 2, der bisher in Ausführung des Artikels 87 Buchstabe a (in der Fassung vor der MIG-Revision) noch diese Datenübermittlung über ein elektronisches Portal regelte, kann daher aufgehoben werden. Da Artikel 37 dadurch keine Ausführungsbestimmung zu Artikel 87 Buchstabe a MIG mehr enthält, muss zudem in der Sachüberschrift der Artikel 87 Buchstabe a MIG nicht mehr genannt werden.

3. Kapitel, 3. Abschnitt (Art. 48–52)

Das Auftragsinformationssystem (AIS) wurde durch das Informationssystem Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungs-System (PEGASUS) (vgl. Art. 52a–52e und Anhang 23a) abgelöst und wird nicht mehr betrieben. Die Bestimmungen zum AIS sind daher aufzuheben.

Art. 52a Abs. 2 und 2^{bis}

Absatz 2 ist geschlechtergerecht zu formulieren.

Der neue Absatz 2^{bis} soll einen allseitigen Abgleich ermöglichen zwischen den Daten des PEGASUS und denjenigen, die im Zentralen Identitätsspeicher nach Artikel 13 IAMV sowie in den Identitätsverwaltungs-Systemen und Verzeichnisdiensten nach IAMV bearbeitet werden. Hierzu sind auch die Bestimmungen zur Datenbeschaffung (Art. 52c) und Datenbekanntgabe (Art. 52d) entsprechend zu erweitern. Der Abgleich erleichtert die Verifizierung der verwalteten Identitätsdaten und fördert dadurch deren Einheitlichkeit, Qualität und Integrität.

Art. 52c Bst. a und c

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Strategischen Informationssystems Logistik (SISLOG)» zu «Informationssystem Datendrehscheibe Verteidigung (DDSV)» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 52c Buchstabe a zu übernehmen. Zudem soll in Buchstabe c die neu bereits unter Artikel 2 Absatz 2 eingeführte Erlassabkürzung «IAMV» anstelle des gesamten Erlasstitels verwendet werden. Um den in Artikel 52a Absatz 2^{bis} neu vorgesehenen Abgleich (vgl. vorstehende Erläuterungen hierzu) zu ermöglichen, ist ausserdem in Buchstabe c eine Datenbeschaffung aus sämtlichen, nach der IAMV betriebenen Identitätsverwaltungs-Systemen und Verzeichnisdiensten vorzusehen.

Art. 52d Abs. 1 Bst. c, d, f und g sowie 2

Das «Informationssystem «Führung ab Bern» (FABIS)» wurde durch das «Informationssystem «Militärische Plattform» (MIL PLATTFORM)» (vgl. Art. 70q–70u und Anhang 33d) abgelöst und wird nicht mehr betrieben. Daher werden dem FABIS auch keine Daten des PEGASUS mehr zugänglich gemacht, weshalb Absatz 1 Buchstabe c aufzuheben ist. Die Änderung in Absatz 1 Buchstabe d betrifft nur den französischen Text und ist rein sprachlicher, formeller Natur. Mit den neuen Buchstaben f und g in Absatz 1 wird der in Artikel 52a Absatz 2^{bis} neu vorgesehene Abgleich (vgl. vorstehende Erläuterungen hierzu) ermöglicht.

Absatz 2 ist geschlechtergerecht zu formulieren.

3. Kapitel, 3b. Abschnitt (Art. 52f–52j)

In den Artikeln 52f–52j soll das von der Gruppe Verteidigung betriebene Informationssystem Militärische Kommunikation (MilKo) neu geregelt werden. Mit diesem

sollen die Daten von Benutzerinnen und Benutzern von Kommunikationssystemen der Armee und der Militärverwaltung verwaltet und über die Kommunikationsinfrastruktur anderen Benutzerinnen und Benutzern bekannt gegeben werden können (vgl. Art. 52f Abs. 1 i.V.m. Art. 52i Bst. a). Von den Benutzerinnen und Benutzern der Kommunikationssysteme können dabei nur gewisse Daten eingesehen werden (vgl. Art. 52i Bst. a i.V.m. Anhang 23b Ziff. 1–8, 12 und 16–26).

3. Kapitel, 4. Abschnitt (Art. 53–57)

Das Informationssystem Swiss Defence Public Key Infrastructure (SD-PKI) wird nicht mehr betrieben. Die Bestimmungen zum SD-PKI sind daher aufzuheben.

Art. 57a Abs. 1

Die Änderung in Absatz 1 betrifft die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 57c Einleitungssatz und Bst. b

Die Änderungen im Einleitungssatz und in Buchstabe b betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 57d Bst. b

Die Änderungen in Buchstabe b betrifft die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 61

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Informationssystems Militärische Fahrberechtigungen (MIFA)» zu «Informationssystem Strassenverkehr und Schifffahrt der Armee (FA-SVSAA)» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 61 zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Art. 61a Sachüberschrift

In Artikel 61a ist in der Sachüberschrift wie bei den übrigen Informationssystemen die ausgeführte Bestimmung des MIG, welche die im Informationssystem bearbeiteten Daten regelt, zu nennen.

Art. 61b und 4. Kapitel, 2. Abschnitt (Art. 62–66)

Mit der MIG-Revision wird das bisher auf Verordnungsstufe geregelte Informationssystem Führungsausbildung (ISFA) neu auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 143g–143i MIG) geregelt. In der MIV sind daher nur noch in Ausführung des neuen, in der Sachüberschrift genannten Artikels 143i MIG die Daten näher zu regeln, die im ISFA bearbeitet werden (vgl. Art. 61b i.V.m. Anhang 29). Die übrigen Bestimmungen der MIV (Art. 62–66) zum ISFA sind aufzuheben.

Art. 67 Abs. 2 Bst. a

Das «Informationssystem «Führung ab Bern» (FABIS)» wurde durch das «Informationssystem «Militärische Plattform» (MIL PLATTFORM)» (vgl. Art. 70q–70u und Anhang 33d) abgelöst und wird nicht mehr betrieben. Daher werden dem FABIS auch keine Daten des Informationssystems Personensicherheitsprüfung (SIBAD) mehr bekannt gegeben, weshalb Absatz 2 Buchstabe a aufzuheben ist.

Art. 68 Abs. 2

Absatz 2 ist geschlechtergerecht zu formulieren.

Art. 70^{bis}

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Informationssystems Journal- und Rapportsystem der Militärischen Sicherheit» zu «Journal- und Rapportsystem der Militärpolizei» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in der Sachüberschrift und in Absatz 1 von Artikel 70^{bis} zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

In Absatz 2 ist zu verdeutlichen, dass das JORASYS auch die Personendaten gemäss Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe a MG enthält, welche die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen bearbeiten dürfen, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern. Dies geschieht in Ausführung von Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe a MG (vgl. auch die Verweise im Ingress der MIV auf die Art. 100 Abs. 4 Bst. b und c [*neu*; vgl. vorstehende Erläuterungen zum Ingress] und 150 Abs. 1 [*bestehend*] MG). Der Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe a MG ist daher auch in der Sachüberschrift des Artikels 70^{bis} zu nennen.

Art. 70^{ter}

Mit der MIG-Revision wird das Informationssystem Präventiver Schutz der Armee (IPSA) neu geregelt (vgl. Art. 167g–167i MIG), das dem Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA) zur Erfüllung seiner Aufgaben dient. In der MIV sind daher in Ausführung des neuen, in der Sachüberschrift genannten Artikels 167i MIG die Daten näher zu regeln, die im IPSA bearbeitet werden (vgl. Art. 70^{ter} i.V.m. Anhang 33^{ter}). Zu diesen gehören auch die Personendaten gemäss Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe a MG, welche die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen wie etwa

auch der DPSA (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 21. November 2018¹⁴ über die Militärische Sicherheit) bearbeiten dürfen, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern. Entsprechend ist in der Sachüberschrift auch Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe a MG zu nennen, der in Artikel 70^{ter} ebenfalls ausgeführt wird (vgl. auch die Verweise im Ingress der MIV auf die Art. 100 Abs. 4 Bst. b und c [*neu*; vgl. vorstehende Erläuterungen zum Ingress] und 150 Abs. 1 [*bestehend*] MG).

Gliederungstitel vor Art. 70a, Art. 70a–70c, Art. 70d Einleitungssatz und Bst. b, Art. 70e

Das elektronische Alarmierungssystem soll neu nicht mehr nur dem Aufgebot der Mitglieder von Krisenstäben sowie der Angehörigen von Formationen mit ständigen Bereitschaftsauflagen dienen. Vielmehr sollen mit ihm nebst den Mitgliedern der Krisenstäbe sämtliche Angehörigen der Armee generell aufgeboten werden können, das heisst das System dient nicht mehr nur Alarmierungszwecken. Entsprechend soll das System auch nicht mehr «elektronisches Alarmierungssystem (e-Alarm)», sondern neu allgemeiner «elektronisches Aufgebotssystem (E-Aufgebot)» heissen. Alle durch die neue Systembezeichnung und den allgemeineren Zweck des Systems notwendig werdenden Änderungen sind im Gliederungstitel vor Artikel 70a und in den Artikeln 70a–70e vorzunehmen. Zudem ist der Katalog mit den im Informationssystem bearbeiteten Daten um diejenigen zu ergänzen, die für das generelle Aufgebot der Angehörigen der Armee notwendig sind (vgl. Anhang 33a).

Die für das Aufgebot der Angehörigen der Armee nötigen Daten werden aus dem PISA beschafft (vgl. Art. 70c Bst. a). Gestützt auf den mit Beschluss vom 18. März 2022¹⁵ geänderten und ab dem 1. Januar 2023 geltenden Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b MG sind alle Angehörigen der Armee verpflichtet, ihre für das elektronische Aufgebot erforderlichen Kontaktangaben (wie etwa die E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer) und auch deren Änderungen der Kreiskommandantin oder dem Kreiskommandanten des Wohnsitzkantons unaufgefordert zu melden. Die Kreiskommandantin oder der Kreiskommandant überträgt die erhaltenen Kontaktangaben danach ins PISA (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. a MIG), von wo sie schliesslich in das E-Aufgebot gelangen können.

Im Einleitungssatz von Artikel 70c ist weiter zu verdeutlichen, dass für das Aufgebot nicht nur «Personen», sondern auch «Stellen» verantwortlich sein können. Der bisherige Buchstabe a von Artikel 70c, der neu zum Buchstaben b wird, soll ausserdem derart geschlechtergerecht formuliert werden, dass einheitlich die weibliche vor der männlichen Form genannt wird.

In Artikel 70e Buchstabe b erfolgt eine sprachliche Präzisierung, indem ergänzend erwähnt wird, was für «Mitglieder» gemeint sind, nämlich solche «von Krisenstäben».

5. Kapitel, 4. Abschnitt (Art. 70l–70p)

Das «Informationssystem «Führung ab Bern» (FABIS)» wurde durch das «Informationssystem «Militärische Plattform» (MIL PLATTFORM)» (vgl. Art. 70q–70u und

¹⁴ SR 513.61

¹⁵ BBl 2022 703

Anhang 33d) abgelöst und wird nicht mehr betrieben. Die Bestimmungen zum FABIS sind daher aufzuheben.

Art. 70s Bst. d

Das Auftragsinformationssystem (AIS) wurde durch das Informationssystem Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungs-System (PEGASUS) (vgl. Art. 52a–52e und Anhang 23a) abgelöst und wird nicht mehr betrieben. Daher werden die Daten des Informationssystems «Militärische Plattform» (MIL PLATTFORM) nicht mehr aus dem AIS beschafft, weshalb im Buchstaben d das AIS zu streichen ist.

Art. 70t

Die Änderungen in Artikel 70t betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei unter anderem auch einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 71

Mit der MIG-Revision wird die Abkürzung des Informationssystems Schadenzentrum VBS von «SCHawe» zu «SCHAMIS» geändert. Diese neue Abkürzung ist auch in Artikel 71 zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Art. 72

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Strategischen Informationssystems Logistik (SISLOG)» zu «Informationssystem Datendrehscheibe Verteidigung (DDSV)» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 72 zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Art. 72^{ter}

Mit der MIG-Revision wird die Bezeichnung des «Informationssystems Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin)» zu «Informationssystem Schiesswesen ausser Dienst (SaD)» geändert. Diese neue Bezeichnung ist auch in Artikel 72^{ter} zu übernehmen. Zudem soll der unter Artikel 1 mittels Klammerdefinition eingeführte Begriff «Daten» anstelle von «Personendaten» verwendet werden (vgl. Ersatz von Ausdrücken).

Art. 72^{quater}

Mit der MIG-Revision werden im MIG die neuen Artikel 179^m–179^r eingefügt, welche die Bearbeitung von Personendaten im Informationssystem Master-Data-Management (MDM) regeln. Entsprechend sind in der MIV auch das MDM aufzunehmen und die in ihm bearbeiteten Daten im Anhang 35^{quater}, auf den der Artikel 72^{quater} verweist, zu regeln.

6. Kapitel, 4a. Abschnitt (Art. 72^{septies}–72^{undecies})

Das Informationssystem über das Personal der Armeepotheke (PSA) wird nicht mehr betrieben. Die Daten des Personals der Armeepotheke werden stattdessen im Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) (vgl. Art. 179^a–179^f MIG) geführt. Die Bestimmungen zum PSA sind daher aufzuheben.

6. Kapitel, 6. Abschnitt (Art. 72ⁱ–72^{quinquies})

Das Informationssystem historisches Armeematerial (ISHAM) wird nicht mehr betrieben. Die Bestimmungen zum ISHAM sind daher aufzuheben.

Art. 72^{quater} Bst. a und b

Die Änderungen in den Buchstaben a und b betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Art. 72^{quinquies}

Die Änderungen in Absatz 1 Buchstaben a–c betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird. Buchstabe d bleibt unverändert.

Mit der Änderung in Absatz 2 soll neu eine Datenbekanntgabe vom Informationssystem über das Personal der Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung (PSB) an das nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c IAMV unter der Verantwortung des Generalsekretariats des VBS betriebene Identitätsverwaltungs-System ermöglicht werden.

Art. 72^{sexies}

Die Änderungen in Artikel 72^{sexies} betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

7. Kapitel, 8. Abschnitt (Art. 72^k–72^{quinquies})

Das neue Informationssystem Flugplanung und Flugunterstützung (FPU) soll der Luftwaffe die Planung und Protokollierung von Flügen wie auch die Abwicklung von Entschädigungs- und Versicherungsansprüchen erleichtern und das Flugpersonal sowie Dritte bei der Durchführung der Flüge, der Erbringung von Supportleistungen

sowie der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen des Flugverkehrs und der Flugsicherheit unterstützen (vgl. Art. 72*k* Abs. 1). Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, soll das FPU den dafür jeweils zuständigen Stellen und Personen jederzeit zugänglich sein (vgl. Art. 72*k*^{quater} Abs. 1 Bst. a–c) und mit den von diesen betriebenen weiteren Datenbanken, Informationssystemen und elektronischen Plattformen vernetzt werden können (vgl. Art. 72*k*^{ter} Bst. d–f und 72*k*^{quater} Abs. 1 Bst. d).

Bei der Dauer der Datenaufbewahrung wird wie folgt unterschieden: Nicht flugbezogene Daten des FPU von Personen im Flugdienst und von militärdienstpflichtigen Personen sollen auch nach der Durchführung eines Fluges noch zur Verfügung stehen und nicht wieder neu beschafft werden müssen. Deshalb ist für diese Daten eine Aufbewahrung von bis zu fünf Jahren nach der Entlassung aus dem Flugdienst oder der Militärdienstpflicht der jeweiligen Person vorgesehen (Art. 72*k*^{quinquies} Abs. 1). Demgegenüber ist für die übrigen Daten lediglich eine Aufbewahrung während zwei Jahren nach der Durchführung eines Fluges vorgesehen (Art. 72*k*^{quinquies} Abs. 3). Jeweils jährlich werden dabei einige Daten (Datum und Ort der Landung, eingesetzter Flugzeugtyp, Vor- und Nachnamen der nicht dem Flugpersonal angehörenden Flugpassagiere) zu den Flügen, welche die Luftwaffe gestützt auf die Verordnung vom 24. Juni 2009¹⁶ über den Lufttransportdienst des Bundes für die einzelnen Departemente und die Bundeskanzlei durchführt, dem jeweiligen Departement oder der Bundeskanzlei mitgeteilt (Art. 72*k*^{quater} Abs. 2). Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Entschädigungs- und Versicherungsansprüchen bearbeiteten, buchhalterisch relevanten Daten sind bis zehn Jahre aufzubewahren (Art. 72*k*^{quinquies} Abs. 2).

Art. 77a

Die Übergangsbestimmung vom 25. Januar 2017 ist heute nicht mehr relevant und kann aufgehoben werden.

Art. 77b

Der Artikel 77*b* sieht für die technische Umsetzung der Protokollierung nach Artikel 2*c* die erforderliche Übergangsfrist von drei Jahren vor.

Das Inkrafttreten des Artikels 77*b* soll wie dasjenige des Artikels 2*c* in jedem Fall nicht vor demjenigen des Artikels 4 DSV sein (vgl. Ziff. V, Abs. 2). Erst mit dem Inkrafttreten des Artikels 77*b* am 1. September 2023 beginnt die in ihm vorgesehene dreijährige Übergangsfrist. Sie dauert bis am 31. August 2026.

Bei bestehenden Informationssystemen kann zudem auch nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist am 31. August 2026 mit der technischen Umsetzung der Protokollierung noch bis zum Ende des Lebenszyklus des jeweiligen Informationssystems zu- gewartet werden (vgl. so auch Art. 46 Abs. 1 DSV).

¹⁶ SR 172.010.331

Ziffer II

Die Ziffer II stellt in Bezug auf zwei Bestimmungen die Koordination der vorliegenden Revision der MIV mit den Änderungen der MIV, die in der bereits beschlossenen, jedoch erst später am 1. September 2023 in Kraft tretenden DSV vorgesehen sind, sicher. So soll die in der vorliegenden Revision der MIV vorgesehene Aufhebung des Artikels 2*b* Buchstabe b mit dem Inkrafttreten der DSV nicht wieder rückgängig gemacht werden. Auch soll in Artikel 2*d* Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b ab dem Inkrafttreten der DSV der in der DSV nicht mehr verwendete Begriff «Hilfsdatensammlung» durch «Hilfsdatenbank» ersetzt werden.

Ziffer III

Diverse Anhänge werden neu geschaffen, geändert oder aufgehoben. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu den einzelnen neuen oder geänderten Anhängen. Siehe ferner mit Bezug auf die aufgehobenen Anhänge die Erläuterungen zu den Bestimmungen der einzelnen, aufgehobenen Informationssysteme (ITR: Art. 8; FallDok PPD: Art. 10; IHMR: Art. 20–24; AIS: Art. 48–52; SD-PKI: Art. 53–57; FABIS: Art. 70l–70p; PSA: Art. 72^{g^{septies}}–72^{g^{undecies}}; ISHAM: Art. 72i–72i^{quinqies}).

Änderung anderer Erlasse

Ziffer IV i.V.m. Anhang

Verordnung vom 4. März 2011¹⁷ über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)

Art. 8 Abs. 1 PSPV

Mit der MIG-Revision ändert der Titel des MIG (vgl. vorstehend, «Vorbemerkung»). Entsprechend ist der in Artikel 8 Absatz 1 PSPV enthaltene Verweis auf das MIG anzupassen. Zudem ist die Bezeichnung des in Artikel 8 Absatz 1 PSPV erwähnten Informationssystems an die im MIG und in der MIV verwendete Begrifflichkeit anzupassen (Informationssystem «Personensicherheitsprüfung» [in Einzahl] anstatt «Personensicherheitsprüfungen» [in Mehrzahl]; vgl. so auch in Art. 144 MIG und Art. 67 Abs. 1 MIV).

Verordnung vom 19. Oktober 2016¹⁸ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV)

Ingress IAMV

Mit der MIG-Revision ändert der Titel des MIG (vgl. vorstehend, «Vorbemerkung»). Entsprechend ist der im Ingress der IAMV enthaltene Verweis auf das MIG anzupassen. Dabei sind zudem beim bestehenden Verweis auf den Artikel 186 MIG neu nur noch die Absätze 1 und 2 zu nennen, da der mit der MIG-Revision eingeführte neue Absatz 3 den Bundesrat zum Abschluss internationaler Abkommen ermächtigt und sich die PSPV daher nicht auch auf diesen Absatz 3 stützen lässt.

¹⁷ SR 120.4

¹⁸ SR 172.010.59

Verordnung vom 22. November 2017¹⁹ über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV)

Art. 1 Abs. 3 BPDV

Mit der MIG-Revision ändert der Titel des MIG (vgl. vorstehend, «Vorbemerkung»), mit der vorliegenden Revision zudem der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassitel). Entsprechend ist der in Artikel 1 Absatz 3 BPDV enthaltene Verweis auf das MIG anzupassen.

Art. 40 Abs. 3 Bst. b und c BPDV

In Buchstabe b von Artikel 40 Absatz 3 ist die neu bereits in Artikel 1 Absatz 3 BPDV eingeführte Abkürzung des Erlassitels («MIG») anstelle des vollständigen Erlassitels zu verwenden. Zudem ist Buchstabe c aufzuheben, da das dort aufgeführte Informationssystem PSA nicht mehr betrieben wird und die zugehörigen Bestimmungen in der MIV mit der vorliegenden Revision aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 72^{septies}–72^{undecies} MIV).

Verordnung vom 27. April 2005²⁰ über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)

Art. 6 VKSD

Mit der vorliegenden Revision ändert der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassitel). Entsprechend ist der in Artikel 6 VKSD enthaltene Verweis auf die MIV anzupassen. Zudem soll das Wort «Personendaten» nach der Wendung «für den KSD» stehen, da die anschliessend referenzierte Verordnungsbestimmung (Art. 35 MIV) die bearbeiteten Daten regelt und sich somit auf den Begriff «Personendaten» und nicht auf den «KSD» bezieht.

Verordnung vom 24. November 2004²¹ über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM)

Art. 12 VMBM

Mit der vorliegenden Revision ändert der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassitel). Entsprechend ist der in Artikel 12 VMBM enthaltene Verweis auf die MIV anzupassen.

¹⁹ SR 172.220.111.4

²⁰ SR 501.31

²¹ SR 511.12

Verordnung vom 21. Mai 2008²² über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSNB)

Art. 14 VSNB

Mit der vorliegenden Revision ändert der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassstitel). Entsprechend ist der in Artikel 14 VSNB enthaltene Verweis auf die MIV anzupassen, einschliesslich der nicht mehr zutreffenden Ziffer des Anhangs mit den Daten des PISA, der mit dieser Revision ebenfalls ändert (vgl. nachstehende Erläuterungen zu Anhang 1a).

Waffenverordnung vom 2. Juli 2008²³ (WV)

Art. 13f Abs. 1 WV

Das in Art. 13f Abs. 1 WV genannte Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration, das neu in Informationssystem Schiesswesen ausser Dienst umbenannt wird (vgl. die Erläuterungen zu Art. 72^{ter}), dient nicht als Mitgliederdatenbank für Schiessvereine (vgl. die abschliessende Zweckbestimmung in Art. 179h MIG). Folglich können und dürfen seine Daten auch nicht als Nachweis für die Mitgliedschaft in einem Schiessverein verwendet werden. Daher ist es in Artikel 13f Abs. 1 WV zu streichen.

Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020²⁴ (ZSV)

Art. 16 Abs. 1 ZSV

Mit der MIG-Revision ändert der Titel des MIG (vgl. vorstehend, «Vorbemerkung»). Entsprechend ist der in Artikel 16 Absatz 1 ZSV enthaltene Verweis auf das MIG anzupassen. Da auf zwei Absätze des Artikels 26 MIG verwiesen wird, ist zudem das bestehende Wort «Absatz» in die Mehrzahl zu setzen.

Art. 37 Abs. 1 Bst. g ZSV

Mit der vorliegenden Revision ändert der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassstitel). Entsprechend ist der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g ZSV enthaltene Verweis auf die MIV anzupassen.

²² SR 513.12

²³ SR 514.541

²⁴ SR 520.11

Epidemienverordnung vom 29. April 2015²⁵ (EpV)

Art. 90 Abs. 2 EpV

Mit der vorliegenden Revision ändert der Titel der MIV (vgl. vorstehende Erläuterungen zum Erlassstitel). Entsprechend ist der in Artikel 90 Absatz 2 EpV enthaltene Verweis auf die MIV anzupassen.

Ziffer V

Die vorliegende Revision der MIV soll unter Vorbehalt der in Absatz 2 genannten Ausnahmen zusammen mit der MIG-Revision²⁶ auf den 1. April 2023 in Kraft treten (vgl. Abs. 1).

Die erste Ausnahme davon betrifft die Artikel 2c und 77b, welche die in der neuen DSV verlangte Protokollierungspflicht auch für die Informationssysteme nach MIG und MIV einführen und daher auch erst mit der DSV am 1. September 2023 in Kraft treten sollen (vgl. Abs. 2).

Weiter ist als zweite Ausnahme die Ziffer II, welche die nötige Koordination zwischen der vorliegenden Revision der MIV und den in der neuen DSV vorgesehenen Änderungen der MIV vornimmt, ebenfalls erst mit der DSV am 1. September 2023 in Kraft zu setzen (vgl. Absatz 2).

Anhänge

Anhang 1

Der Anhang 1, der die für den Datenschutz verantwortlichen Organe bei den Informationssystemen der Gruppe Verteidigung definiert, ist wie folgt an die aktuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen respektive zu erweitern:

- Es werden neue für den Datenschutz verantwortliche Organe definiert (Informationssystem Auslandkontakte [OpenIBV], PEGASUS, Geolokalisierungssysteme, Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis [ISGMP], Informationssystem Zutrittskontrolle [ZUKO]).
- Es werden neue Informationssysteme aufgenommen, die im MIG oder in der MIV neu geregelt und von der Gruppe Verteidigung betrieben werden (DIM [im MIG eingefügt mit der MG-Revision], MilKo, FPU).
- Es werden neue Informationssysteme aufgenommen, bei denen im MIG neu als Betreiberin nur noch die Gruppe Verteidigung anstelle einer ihr untergeordneten Verwaltungseinheit genannt wird (MEDISA, Informationssystem Patientenerfas-

²⁵ SR 818.101.1

²⁶ BBl 2022 1565

sung [ISPE], Informationssystem Flugmedizin [MEDIS LW], Informationssystem für die soziale Beratung [ISB], Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst]).

- Einzelne aufgehobene Informationssysteme werden gestrichen (ITR, IHMR, AIS, SD-PKI, FABIS, PSA, ISHAM).
- Die geänderten Abkürzungen und Bezeichnungen diverser Informationssysteme werden angepasst (ISEP KSK [früher: EAAD], FA-SVSAA [früher: MIFA], E-Aufgebot [früher: e-Alarm], DDSV [früher: SISLOG], SaD [früher: VVAdmin]).
- Die neuen Bestimmungen des MIG und der MIV zu einem Informationssystem werden aufgeführt (ISFA).

Anhang 1a

Der in Anhang 1a enthaltene Katalog der Daten, die im Informationssystem PISA bearbeitet werden, soll an die aktuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst respektive diesen entsprechend erweitert werden. Zudem wird der ganze Datenkatalog neu nummeriert, und es werden die Verweise auf den Anhang 1a im Verordnungstext an die neue Nummerierung angepasst.

Neu aufgenommen werden insbesondere die noch nicht erwähnten Daten, die bisher in den beiden, neu ins PISA integrierten Informationssystemen ITR und FallDok PPD geführt wurden (vgl. insbesondere Ziff. 1.4 und 1.5 [ITR] sowie 1.13 [FallDok PPD]; die bisherigen Anhänge 3 und 5 mit den Daten des ITR und der FallDok PPD werden aufgehoben).

In Ziffer 1.4.1 Buchstabe b werden dabei zusätzlich die «Blutdruckmessungen» ausdrücklich erwähnt, die an der Rekrutierung gemacht werden und als Teil des gesundheitlichen und körperlichen Leistungsprofils eine wesentliche Grundlage für die Tauglichkeitsentscheide sowie auch für die Bestimmung der Eignung zur Ausübung von grundsätzlich jeder beliebigen Funktion sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} Ziff. 1, 2 und 6 MIG; diese Daten werden auch bereits im MEDISA bearbeitet, siehe Anhang 2 Ziff. 4 Bst. e). Neu eingeführt wird überdies die später in Anhang 2 Ziffern 4 Buchstabe e und 6 wiederverwendete, in der MIV jedoch noch nicht definierte Abkürzung «EKG».

Weiter wird in Ziffer 1.4.1 Buchstabe i anstelle des bisherigen Begriffs «Blutbild» neu der Begriff «Blutparameter» verwendet und näher definiert (vgl. dieselbe Definition in Anhang 2 Ziff. 5 Bst. a), damit beispielsweise auch die Blutgruppenbestimmung mit abgedeckt ist. Da Impfungen keine Laboruntersuchungen sind, werden sie – anders als noch bisher im aufzuhebenden Anhang 3 («Daten des ITR»; vgl. Anhang 3 Ziff. 19 Bst. i) – neu unter einem eigenen Buchstaben j («freiwillige Impfungen») zusätzlich zu den «freiwilligen Laboruntersuchungen» (vgl. Bst. i) aufgeführt.

Die bestehenden Begriffe «Name» und «Vorname» werden neu in die Mehrzahl gesetzt («Name(n)» und «Vorname(n)»; vgl. Ziff. 1.1.2, 1.1.3, 2.1.2 und 2.1.3), da die betreffenden Personen häufig mehrere Namen und Vornamen haben.

In Ziffer 1.6.12 werden absolvierte Ausbildungen und erlangte Berechtigungen für die Bedienung von militärischen Systemen neu erwähnt. Denn auch der mit der MIG-Revision neu geschaffene Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} MIG regelt, dass das

PISA diese Daten enthält. Dadurch können die personellen Bestände der Armee optimal zugeteilt, geplant und bewirtschaftet werden.

Die in den Ziffern 1.6.11 und 1.6.13 neu erwähnten Daten über Auslandkommandierungen und über Ausbildungslehrgänge für Berufsoffizierinnen und Berufsoffiziere sowie Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffizieren sind relevant bei Kursanmeldungen sowie bei der Prüfung der Beförderungsbedingungen im Rahmen der Einsatz- und Laufbahnsteuerung der Armee.

Mit den neuen Ziffern 1.9.4 bzw. 2.8.3 («Freiheitsentziehende Massnahmen») und 1.9.5 bzw. 2.8.4 («Entscheide betreffend Nichtbewährung») soll sichergestellt werden, dass im PISA auch die nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c und d des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016²⁷ (bzw. bis zu dessen Inkrafttreten noch nach Art. 367 Abs. 2^{quater} Bst. b und c des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁸) an die Gruppe Verteidigung gemeldeten Daten aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA bearbeitet werden dürfen.

Die in Ziffer 1.12 neu aufgeführten Daten zu den Ausbildungsgutschriften sind mit der MIG-Revision ebenfalls neu auch im MIG verankert worden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. n MIG). Sie sollen die Prüfung und Kontrolle von Anträgen auf Auszahlung von Ausbildungsgutschriften ermöglichen.

In Ziffer 2.1.11 wird der Verweis auf das am 20. Dezember 2019 totalrevidierte BZG angepasst (neu: Art. 33 Abs. 1 Bst. d BZG).

Die bisher unter Ziffer 2.7 des Anhangs 1a MIV noch aufgeführten und somit nur mit Einwilligung der betroffenen Person erhobenen Zusatzdaten «Telefonnummer(n)», «E-Mail-Adresse(n)» sowie «Postzustelladresse» werden neu in die Ziffer 2.1 («Personalien») verschoben. Diese Daten sind notwendig, um insbesondere beim Aufgebotswesen einen ordnungsgemässen Ablauf garantieren zu können. So ist für die Zustellung des Aufgebots oder weiterer Informationen eine Postzustelladresse erforderlich. Für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, die in der Regel nicht planbar sind und bei denen ein Aufgebot kurzfristig und schnell erfolgen muss, werden überdies zusätzlich die Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n) benötigt. Entsprechend müssen diese Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person erhoben werden können.

Weiter werden diverse Ziffern und die Sternbemerkung am Ende des Anhangs 1a geschlechtergerecht formuliert, wobei jeweils einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird. Zudem erfolgen einige untergeordnete, rein sprachliche, formelle oder rechtsetzungstechnische Änderungen.

²⁷ BBl 2016 4871 (siehe insb. S. 4923)

²⁸ SR 311.0

Anhang 1b

Der neue Anhang 1b regelt in Ausführung des Artikels 17c MIG die Daten, die das in den Artikeln 17a–17f MIG neu geregelte Informationssystem DIM enthält (vgl. Art. 5a).

Anhänge 2 und 5a

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 6

Nebst der gleich wie in der MIG-Revision geänderten Abkürzung des Informationssystems im Anhangtitel wird in der Überschrift zu den Ziffern 18–23 einerseits die Abkürzung «AAD» (für «Armee-Aufklärungsdetachment») ausgeschrieben. Andererseits wird dort zudem verdeutlicht, dass die Ziffern 18–23 auch bei einer Anstellung im Militärpolizei-Spezialdetachment oder im Stab Kommando Spezialkräfte gelten sollen (vgl. nur Art. 49 MIG, wonach das ISEP KSK auch gewisse Evaluationen von Anwärtinnen und Anwärtern sowie Angehörigen des Militärpolizei-Spezialdetachements [Bst. a und b] sowie einzelner, zur Einsatzunterstützung eingesetzter Personen des Kommandos Spezialkräfte [Bst. c] bezweckt). Erfasst und explizit in Ziffer 18 genannt werden sollen ausserdem allfällige Zusätze zu einem Arbeitsvertrag wie etwa Einsatzverträge. Erfasste Einsätze müssen dabei nicht im Ausland stattfinden (vgl. die entsprechenden Änderungen in den Ziff. 20 und 21). Mit dem in Ziffer 20 eingefügten «etc.» wird zudem verdeutlicht, dass es noch weitere, für die Aufgabenerfüllung notwendige Daten der Grundbereitschaft für Einsätze nebst den in den Klammern bereits Aufgezählten geben kann.

Anhang 7

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 9

Für die friedensfördernden Einsätze der Schweizer Armee ist die Diensttauglichkeit die grundlegende Voraussetzung. Eine gegebene Diensttauglichkeit bedeutet aber nicht automatisch, dass auch eine Einsatztauglichkeit vorliegt. Diese ist erst mit der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen gegeben, wobei diese etwa gesundheitliche Aspekte oder auch verlangte weiterführende Qualifikationen umfassen (z. B. Schiess-tauglichkeit, Führerschein, Impfungen, etc.). Einerseits können diese Voraussetzungen aufgrund von Schweizer Vorschriften entstehen, andererseits aber auch aufgrund von ausländischen Vorschriften der Mission, der Host Nation sowie weiterer Partner-nationen. Damit die Einhaltung sämtlicher Vorschriften beim gesamten, zu entsen-denden Personal für den Friedensförderungsdienst sichergestellt werden kann, müs-sen im PERAUS spezifische Daten zur Beurteilung der Einsatztauglichkeit erfasst

werden. Entsprechend sind in Ziffer 6a neu «Daten zur grundsätzlichen Einsatztauglichkeit für Auslandeinsätze (Impfstatus, etc.), die für die Entsendung notwendig sind», aufzuführen. Diese Daten dürfen gemäss den Bestimmungen des MIG im PERAUS bearbeitet werden. Soweit es sich bei ihnen um Gesundheitsdaten bzw. um Daten zu Impfungen handelt, lässt sich deren Bearbeitung auf Artikel 68 Buchstaben d («sanitätsdienstliche Daten») und j («Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁹ (BPG)»; siehe dort etwa Art. 27 Abs. 2 Bst. b BPG [«Angaben zur gesundheitlichen Situation in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit»] und Art. 28 Abs. 1 Bst. b BPG [«besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit, die notwendig sind für die Eignungsbeurteilung der Angestellten während der Dauer des Arbeitsverhältnisses»]) MIG abstützen. Für nicht besonders schützenswerte Einsatztauglichkeitsdaten genügt gemäss Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe b MIG eine Regelung durch den Bundesrat in der MIV.

Bei den neuen Ziffern 25–29 handelt es sich um Daten, die auch im Informationssystem Auslandeinsatzadministration (HYDRA) bearbeitet werden (vgl. Art. 34c i.V.m. Anhang 13a Ziff. 12–16). Da das HYDRA künftig durch das PERAUS abgelöst werden soll, sollen die Daten des HYDRA schon heute auch im PERAUS geführt werden.

Anhänge 10, 12, 13, 14 und 17

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 20

Im Anhang 20 werden diverse, für die Erfüllung der Zwecke nach Artikel 109 MIG notwendige Daten neu aufgeführt. Zum einen sollen diverse, im FPU geführte Daten (vgl. Anhang 35g), soweit sich diese auf Angehörige der Armee beziehen können, auch im FIS LW enthalten sein und sodann gestützt auf Artikel 72^{kter} Buchstabe d MIV an das FPU bekannt gegeben werden können. Zu ergänzen sind überdies die für den Einsatz relevanten, sanitätsdienstlichen Daten von Angehörigen der Armee (vgl. Anhang 20, Ziff. 20 und 21), die gemäss Artikel 110 MIG im FIS LW enthalten sein dürfen. In Angleichung an den Wortlaut von Artikel 110 Buchstabe e MIG soll schliesslich in der neuen Ziffer 25 (bisher Ziff. 11) das Wort «freiwillig» ergänzt werden.

Anhang 23a

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 23b

Der neue Anhang 23b regelt die Daten, die das in den Artikeln 52f–52j MIG neu geregelte Informationssystem MilKo enthält (vgl. Art. 52g).

Anhang 26

Der in Ziffer 1 hinzugefügte Stern (*) bezieht sich auf die am Ende des Anhangs 26 stehende Bemerkung und bedeutet, dass die AHV-Nummer aus dem zentralen Identitätsspeicher beschafft werden kann (vgl. so auch schon die neue, allgemeine Bestimmung in Art. 2 Abs. 2). Die neue Ziffer 1a ermöglicht es zudem, auch von Ausländerinnen und Ausländern, die Ausbildungen auf dem LMS VBS absolvieren, deren Sozialversicherungsnummern zu bearbeiten. Ferner soll Ziffer 12 geschlechtergerecht formuliert werden, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form zu verwenden ist.

Anhang 28

Im Titel des Anhangs 28 ist die mit der MIG-Revision geänderte Abkürzung des Informationssystems (neu «FA-SVSAA» anstatt «MIFA») zu übernehmen. Zudem sind im Anhang 28 diverse, für die Erfüllung der Zwecke nach Artikel 139 MIG notwendige Daten neu aufzuführen (vgl. Ziff. 8 und 10–29).

Anhang 28a

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 29

Mit der MIG-Revision wird das bisher auf Verordnungsstufe geregelte Informationssystem Führungsausbildung (ISFA) neu auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 143g–143l MIG) geregelt. Diverse, mit der MIG-Revision neu in Artikel 143i MIG aufgeführte Daten sollen auch im Anhang 29 MIG ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Ziff. 1a [«Dienstleistungen in der Armee»; siehe auch Art. 143i Bst. b MIG], 7a [«Einteilung»; siehe auch Art. 143i Bst. b MIG], 7b [«Funktion»; siehe auch Art. 143i Bst. b MIG], 14a–14c [«ausbildungs- und prüfungsbezogene Daten»; siehe auch Art. 143i Bst. f MIG], 17 [«Eigenleistungen (Einreichtatum, Ergebnis)»; siehe auch Art. 143i Bst. g MIG] und 17a [«Prüfungsteilnahme»; siehe auch Art. 143i Bst. h MIG]).

Die Ziffern 4 und 16 sind geschlechtergerecht zu formulieren, wobei zuerst die weibliche vor der männlichen Form zu verwenden ist.

Anhang 30

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 31

In der Überschrift vor Ziffer 1 ist zu präzisieren, dass es sich bei den Daten gemäss den Ziffern 1–16 nicht generell um «Personendaten», sondern um «Daten natürlicher Personen» handelt, dies in Abgrenzung zu den «Firmendaten» gemäss den Ziffern 17 ff.

Die übrigen Änderungen in den Ziffern 7, 13, 15, 36 und 43 betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhänge 32 und 33

Die Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 33^{bis}

Im Anhang 33^{bis} werden diverse, auch besonders schützenswerte (vgl. Ziff. 13–15, 22 und 24) Daten neu aufgeführt, die für die Erfüllung der Zwecke nach Artikel 167b MIG sowie der Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 1 MG notwendig sind.

Die Änderung in der neuen Ziffer 11 (bisher 7) des Anhangs 33^{bis} betrifft die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 33^{ter}

Der neue Anhang 33^{ter} regelt in Ausführung der Artikel 167i MIG und 100 Absatz 3 Buchstabe a MG die Daten, darunter auch besonders schützenswerte Daten (vgl. Ziff. 13–15 und 27), die das in den Artikeln 167g–167l MIG neu geregelte Informationssystem IPSA enthält (vgl. Art. 70^{ter}).

Anhang 33a

Nebst der Änderung der Systembezeichnung im Anhangtitel sind in den Ziffern 9–11 die für das generelle Aufgebot der Angehörigen der Armee notwendigen Daten zu ergänzen.

Anhang 33d

Ziffer 1 ist geschlechtergerecht zu formulieren, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form zu verwenden ist. Zudem wird zusätzlich zur bereits aufgeführten Geschäftsadresse die Privatadresse ergänzt, die für die optimale Aufgaben- und Zweckerfüllung (vgl. Art. 70q Abs. 1) sowie für eine genauere, leichtere Identifikation einer zugangsberechtigten Person ebenfalls notwendig ist.

Anhang 34

Im Titel des Anhangs 34 ist die mit der MIG-Revision geänderte Abkürzung des Informationssystems (neu «SCHAMIS» anstatt «SCHAWÉ») zu übernehmen. Ausserdem wird die Aufzählung der bearbeiteten Daten an die mit der MIG-Revision zusätzlich präzisierten Vorgaben (vgl. Art. 170 Bst. a und a^{bis} MIG) angeglichen. Insbesondere wird dabei wie im MIG (vgl. Art. 170 Bst. a und a^{bis} MIG) aufgeschlüsselt, welche Daten von Geschädigten und Schädigenden (Ziff. 1–19d) und welche von Dritten (Ziff. 19e–19n) bearbeitet werden.

Anhang 35

Im Titel des Anhangs 35 ist die mit der MIG-Revision geänderte Abkürzung des Informationssystems (neu «DDSV» anstatt «SISLOG») zu übernehmen. Zudem soll Ziffer 23 nicht auf Daten bestimmter militärischer Informationssysteme beschränkt sein, sondern allgemein die Daten sämtlicher militärischer Informationssysteme, zwischen denen Daten ausgetauscht werden, umfassen können (vgl. so auch die Regelung in Art. 176 Bst. c i.V.m. Art. 175 Bst. c MIG). Entsprechend ist auch der Verweis auf die Anhänge der MIV mit den Daten der militärischen Informationssysteme allgemein zu fassen und nicht weiter zu spezifizieren.

Anhang 35^{bis}

Insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Ablösung des heutigen Dienstbüchleins in Papierform durch eine elektronische Plattform sollen Daten zu abgegebenem und bestelltem Armeematerial im PSN erfasst werden können. Dies soll mit der Ergänzung («oder Armeematerial besitzen oder bestellen») am Ende der Überschrift vor Ziffer 1 deutlich gemacht werden. Zudem sind diejenigen Daten neu aufzunehmen, die für die Bestellung, Abgabe und Rückgabe der Ausrüstung relevant sind (vgl. Ziff. 3a und 3a.1–3a.9).

Die Bestellung von Armeematerial soll dabei neu über eine Online-Plattform für Materialbestellungen («Webshop LBA») möglich sein. Die Daten der über diese Online-Plattform eingehenden Materialbestellungen, einschliesslich der technischen Daten zu den Konten der Benutzerinnen und Benutzer dieser Plattform, werden mit den Ziffern 3a.8 und 3a.9 abgedeckt. Damit Angehörige der Armee im Webshop gewisse Artikel kostenlos online bestellen können, steht ihnen ein jährliches Gutscheinkontingent (Quote; vgl. Ziff. 3a.7) für den kostenlosen Bezug bestimmter Mengen dieser Artikel zur Verfügung.

Die übrigen Änderungen (vgl. Ziff. 14.1, Überschrift vor Ziff. 18, Ziff. 22.3, 22.4, 25.1 und 25.2) betreffen die geschlechtergerechte Formulierung, wobei einheitlich die weibliche vor der männlichen Form verwendet wird.

Anhang 35^{ter}

Mit der MIG-Revision wird das «Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin)», in «Informationssystem Schiesswesen ausser Dienst (SaD)»

umbenannt (vgl. 6. Kapitel, 4. Abschnitt, Art. 179g–179l MIG). Im Anhangtitel ist entsprechend die neue Abkürzung des Informationssystems («SaD») zu verwenden.

Weiter sind der Vollständigkeit halber nebst den neuen Ziffern 3a, 5a und 5b gewisse Daten, die gemäss der gesetzlichen Regelung im MIG (vgl. Art. 179i i.V.m. 179h MIG) bereits heute im Informationssystem geführt werden, im Anhang 35^{ter} ebenfalls wie folgt neu aufzuführen:

<i>Neue Ziffer des Anhangs 35^{ter}:</i>	<i>Neu im Anhang 35^{ter} aufgeführte Daten:</i>	<i>Regelung im MIG:</i>
8a	Grad	Art. 179i Bst. c MIG
10a	Funktion	Art. 179i Bst. c MIG
13a	Bezugseinschränkungen für persönliche Waffen oder Leihwaffen	Art. 179i Bst. e MIG
15	Administrative Daten für die Planung, Durchführung und Kontrolle von Schiessübungen und Schiesskursen, mitsamt Angaben zu den: – an diesen Übungen und Kursen jeweils teilnehmenden schiesspflichtigen Angehörigen der Armee sowie anderen Schützinnen und Schützen – in diesen Übungen und Kursen jeweils involvierten anerkannten Schiessvereinen, Mitgliedern dieser Schiessvereine sowie Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst – Schiessanlagen	Art. 179i Bst. f i.V.m. Art. 179h Bst. a und g MIG
16	Munitions- und Waffenbestellungen, mitsamt Angaben zur Lieferung und Rückgabe	Art. 179i Bst. f und g i.V.m. Art. 179h Bst. c und e MIG
17	Abrechnungen von Bundesleistungen und Munitionsbestellungen mit den anerkannten Schützenvereinen, von Nachschiesskursen und von Spesen von Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst, mitsamt den dazu benötigten Kontoangaben	Art. 179i Bst. f i.V.m. Art. 179h Bst. d–f MIG
18	Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schiessverein, mit Name, Adresse, Kontaktangaben und lokalem	Art. 179i Einleitungssatz und Bst. f MIG

	Vereinsidentifikator dieses Schiessvereins	
19	Daten zur Schiessausbildung	Art. 179i Bst. e und f i.V.m. Art. 179h Bst. a und b MIG
20	Schiessresultate	Art. 179i Bst. f i.V.m. Art. 179h Bst. a und b MIG
21	Angaben zur Schiesspflichterfüllung	Art. 179i Bst. f i.V.m. Art. 179h Bst. b MIG
22	Zulassung zur freiwilligen Teilnahme an Bundesübungen nach Artikel 12 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 ³⁰	Art. 179i Bst. f i.V.m. Art. 179h Bst. a MIG
23	Niederlassungsbewilligung sowie sonstige Bewilligungen und Bestätigungen, die nach Artikel 12 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 ³¹ für die Zulassung zur freiwilligen Teilnahme an Bundesübungen erforderlich sind	Art. 179i Bst. a und f i.V.m. Art. 179h Bst. a MIG
24	Daten, die von den betreffenden Personen freiwillig gemeldet wurden	Art. 179i Bst. g MIG

Anhang 35^{quater}

Der neue Anhang 35^{quater} regelt die Daten, die das in den Artikeln 179m–179r MIG neu geregelte Informationssystem MDM enthält (vgl. Art. 72^{quater}).

Anhang 35f

Mit der Ergänzung am Ende des Anhangs 35f soll die AHV-Nummer im PSB bearbeitet werden können. Die Bearbeitung der AHV-Nummer in Informationssystemen des VBS lässt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b MIG ausdrücklich zu.

Anhang 35g

Der neue Anhang 35g regelt die Daten, die das in den Artikeln 72k–72k^{quinquies} neu geregelte Informationssystem FPU enthält (vgl. Art. 72k^{bis}).

³⁰ SR 512.31

³¹ SR 512.31